

Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 35 Abs. 2 und § 49 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), mit Stand vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und des § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettdPVO) vom 05. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Januar 2015, hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung § 3 Absatz 2

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

(2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|------------|
| 1. einen Grundbetrag in Höhe von monatlich | 100,00 EUR |
| Fraktionsvorsitzende monatlich den doppelten Grundbetrag | |
| 2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen | |
| a) des Kreistages in Höhe von | 75,00 EUR |
| b) der Ausschüsse | |
| c) der Beiräte | |
| d) des Ältestenrates und | |
| e) der Unterausschüsse | |
| f) einer vom Landrat oder auf Beschluss des Kreistages einberufenen Arbeitsgruppe in Höhe von | 50,00 EUR |
| sowie | |
| g) der Fraktionen, soweit die Sitzungen die Anzahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten in Höhe von | 25,00 EUR |
| 3. eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich | 10,00 EUR. |

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Landrates erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR.

Artikel 2

Änderung § 5

Der § 5 „Aufwandsentschädigung für den leitenden Notarzt und den organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ wird wie folgt neu formuliert:

§ 5

Aufwandsentschädigung für den Leitenden Notarzt und den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst

- (1) Der Leitende Notarzt erhält für einen 24stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Einsatzstunde wird mit 22,00 € vergütet.
- (2) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält für einen 24stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Einsatzstunde wird mit 17,00 € vergütet.
- (3) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle mit der jeweiligen ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Meißen, den 14. Dezember 2016

Arndt Steinbach
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.